

Entschädigungssatzung

**für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und
der Ortsbeiräte der Gemeinde Uckerland**

**vom 20.11.2008
in der Fassung der 3. Änderung vom 19.06.2020**

Gemäß § 3 Abs. 1, § 30 Abs. 4 und des § 45 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 20.11.2008 die folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- 1) Die in dieser Satzung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- 2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, seiner Ausschüsse und des Ortsbeirates wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrtkosten bei Ortsbeiratsmitgliedern für Fahrten im Rahmen des Ehrenamtes innerhalb der Ortsteile und zu Ortsbeiratssitzungen und bei Gemeindevertretern für Fahrten im Rahmen des Ehrenamtes innerhalb der Gemeinde und zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 2 Personenkreis

Nach dieser Entschädigungssatzung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und der von ihr gebildeten Ausschüsse sowie die Ortsbeiräte eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaussfall- und Reisekostenentschädigung. Von der Gemeindevertretung berufene sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- 2) Für Fraktionsvorsitzende in der Gemeindevertretung wird eine Aufwandsentschädigung von 50 € gewährt.
- 3) Für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird eine Aufwandsentschädigung von 170 € gewährt.
- 4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs.3 um 50 von Hundert zu mindern.
- 5) Den Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als sechs Wochen andauert. Abs. 4 ist zu beachten. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Abs. 1 – 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 von Hundert der nach Abs. 1 – 4 zugelassenen Beträge.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

- 1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl
bis 500 175 €
von 501 bis 750 245 €
- 2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 € gewährt.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Ortsvorsteher oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 2) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.
- 3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 3 erhalten wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- 4) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 4 Abs. 1 und 3 wird für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 4 Abs. 5 nicht gewährt wird.

§ 7 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 13 €.

§ 8 Verdienstaufschlag

- 1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis für maximal 35 Stunden/Monat erstattet.
- 2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Sie erhalten maximal 15 € je Stunde.
- 3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 13 € je Stunde gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- 4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden.
- 2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 und § 5 Abs. 1 wird monatlich am Monatsende gezahlt.
- 2) Alle anderen Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- 3) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats in dem das Mandat endet.
- 4) Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 5) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

- 6) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse wird gemeinsam mit der Aufwandsentschädigung vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- 7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- 8) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 11 Einwohnerzahlen

- 1) Soweit in dieser Satzung auf die Einwohnerzahl abgestellt ist, ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.
- 2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Uckerland, den 19.06.2020



Schilling
Bürgermeister